

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Tübingen

über das

## Planfeststellungsverfahren

nach § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m.  
§ 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

zum Vorhaben

**„Wiederinbetriebnahme/Erweiterung der Deponie  
Obermooweiler II, Ausbau als DK-II-Deponie in 88239 Wangen,  
Teilort Niederwangen, Gemarkung Obermooweiler“  
auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach  
§ 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landkreises Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg (Vorhabenträger) für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter dem Aktenzeichen RPT0542-8973-467/9/3 Deponie Obermooweiler durch. Daneben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); diese ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

1.

Der Landkreis Ravensburg plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Wiederinbetriebnahmen und Erweiterung der Deponie Wangen-**Obermooweiler**. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Deponieerweiterung durch Erschließung sowie Ausbau des südlichen Deponieabschnittes (DK I und DK II), Gemarkung Obermooweiler. Betreiber der Deponie ist der Landkreis Ravensburg.

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind auf der Gemarkung Obermooweiler laut Eigentümerverzeichnis die folgenden Flurstück- Nr. 1101/2

Das betroffene Flurstück steht im Eigentum des Landkreises Ravensburg.

2.

Der vorliegende Planfeststellungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen und Genehmigungstatbestände:

Ausbau neuer Deponieabschnitte (DK I und DK II) auf einer bereits vormals planfestgestellten Erweiterungsfläche (Die Grundfläche der bestehenden Haldendeponie beträgt ca. 4 ha, die der Wiederinbetriebnahmefläche ca. 2,3 ha)

- technische Ausführung der neuen Deponieabschnitte.
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Grenzbach (Anlage 11)
- Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die vollständigen Antragsunterlagen bestehen darüber hinaus aus allgemeinen und detaillierten Erläuterungen des Vorhabens und aller damit zusammenhängender Maßnahmen (einschließlich der Stilllegungs- und Nachsorgephase), Bedarfsprognose, Angaben zum Standort, Setzungsprognose, Nachweise zum Basis-, Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, Nachweise zur Sickerwasserfassung und -ableitung, Nachweise zur Oberflächenentwässerung, vorläufige Qualitätsmanagementpläne, erforderliche Lagepläne, Schnitte und Detailpläne.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

3.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, vorgeschrieben.

Der am 18. Dezember 2023 eingereichte und zuletzt am 06.08.2024 (Eingang) ergänzte Plan entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt, der als Anlage 3 Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zusätzlich wurden für die UVP folgende entscheidungserheblichen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 4)
- Landschaftspflegerischer Begleitplanung (Anlage 5)
- FFH-Vorprüfung (Anlage 6).

4.

Die Planunterlagen (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus denen sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) einen Monat lang in der Zeit vom

**Montag, 16.09.2024, bis einschließlich Donnerstag, 17.10.2024**

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
2. Stock, Raum N 227

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu  
Herrenstr. 5  
88239 Wangen im Allgäu  
2. OG, Zimmer 2.04.

Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref51/seiten/deponie-wangen-obermooweiler/> verfügbar.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal abgerufen werden (Startseite des UVP-Portals auf [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) aufrufen und als Suchbegriff „Obermooweiler“ eingeben).

5.

In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Montag, **18.11.2024** beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat – 51, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen oder bei der Stadt Wangen, Marktplatz 1 88239 Wangen im Allgäu Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Dienststellen erheben (**Einwendungsfrist**). Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Die Versendung einer reinen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5.1 Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders erhalten. Einwendungen in Schriftform sind handschriftlich zu unterzeichnen. Einwendungen in elektronischer Form sind zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [abteilung5@rpt.bwl.de](mailto:abteilung5@rpt.bwl.de) . Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

5.2 Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

5.3 Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5.4 Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5.5 Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden an den Vorhabenträger und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden sowie an übergeordnete Behörden in regelmäßig nicht anonymisierter Form zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur sachgerechten Erfüllung unserer Aufgabe als für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung\\_RPen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf).

5.6 Bereits abgegebene Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

5.7 Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5.8 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5.9 Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5.10 Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen

Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 51, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder [abteilung5@rpt.bwl.de](mailto:abteilung5@rpt.bwl.de) eingereicht werden.

Arnika Schaupp  
Regierungspräsidium Tübingen